

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 7/14 S

S 14 R 624/13 (SG Hannover)

.....,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Das Rechtsschutzbegehren des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Schreiben vom 15.2. und 8.3.2014 hat sich der Kläger privatschriftlich an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt, dabei auf sein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hannover (*S 14 R 624/13*) gegen die Beklagte Bezug genommen und ua beantragt, "dass die laufende Erwerbsminderungsrente auf Zeit (bis Januar 2015) mit Wirkung zum 30.04.2014 mit einem Ordentlichen Einstellungsbescheid wieder eingestellt wird".
- 2 Dieses Begehren ist schon deshalb unzulässig, weil es nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) gestellt worden ist. Der Vertretungszwang gilt - außer im Prozesskostenhilfverfahren - für alle Anträge und Verfahren vor dem BSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73 RdNr 41*).
- 3 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

